Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **48 (1893)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VII.

Joachim vom Rappenstein genannt Mötteli, Vogtherr zu Pfyn und Gerichtsherr zu Wellenberg † 1549. — Beat Rudolf von Rappenstein genannt Mötteli zu Sulzberg († 1569) und seine Familie. — Erlöschen der Linie von Pfyn und Sulzberg.

Bei Jakob von Rappensteins Tode hatte sein Grundbesitz eine so grosse Ausdehnung erlangt, dass kein weltlicher Herr im Thurgau sich mit ihm darin messen konnte. Die Herrschaft Pfyn, ein Lehen von der Domstift Konstanz, die Herrschaft Wellenberg mit dem Gerichte Wellhausen, Uffhofen, Büttenhart und Rüti, reichenauisches Lehen, die Gerichte Lustorf, Mettendorf und Heschikofen, die ihm zur Hälfte zustanden und die ebenfalls vom Abt von Reichenau zu Lehen gingen, Tettikofen und Hüttlingen, sein freies Eigen, bildeten miteinander einen zusammenhängenden Komplex.[1]) Dazu kamen das Schloss Sulzberg, ebenfalls ein bischöflich konstanzisches Lehen, der Widumshof zu Weinfelden mit dazugehörigem Kirchensatz, Zehnden etc., seine Häuser zu Zürich, Winterthur, St. Gallen.

Schon zu des Vaters Lebzeiten war Joachim auf Wellenberg,[2]) Beat Rudolf auf Sulzberg gesessen. Bei der Teilung des väterlichen Erbes behielt jeder sein Schloss, Joachim bekam dazu das Gericht Wellhausen und die Rechte zu Lustorf, Mettendorf und Heschikofen, sowie Hüttlingen,[3]) und erkaufte

---

[1]) Vgl. die Gerichtsherrenkarte (die freilich den Zustand des XVIII. Jahrh. wiedergiebt) in d. Thurg. Beiträgen zur vaterl. Geschichte II. Frauenfeld, 1861. — Ueber die Lehensverhältnisse vgl. auch J. A. Pupikofer, Gesch. d. Thurgau (alte Ausg. 1830) II, S. 5—20.

[2]) *1517,* Mittwoch nach Joh. Bapt. (Juni) verkauft Freiherr Ulrich v. Hohensax seinem Vetter „Jochim von Rappenstein gen. Mötteli *zu Wellenberg*“ seine Gerechtigkeit an dem Hof Buchschoren, sein Schildlehen von Reichenau, mit Zwing, Gericht, Bann etc. um 40 rh. Gulden. Orig. Perg. *Urk.-Samml. der antiq. Gesellschaft in Zürich,* Arch. Griessenberg No. 104.

1520, 23. Mai waltet ein Streit zwischen dem Abt zu Kreuzlingen und Joachim (Johann sic!) Mötteli zu Wellenberg (Wellenburg sic!) wegen Jurisdiktionsgerechtigkeit. *Amtl. Samml.* III, 2, S. 1237.

[3]) 1524, 19. Juli ist Joachim mit dem Abt von Reichenau in einem Streit wegen des Pfrundlehens zu Hüttlingen; der erstere glaubt die Sache gehöre zur Beurteilung vor den Bischof von Konstanz, der andere vor die Eidgenossen. — 1525, 10. Januar wird dieser Handel von der Tagsatzung

am 16. Nov. 1523 von seinem Bruder auch dessen halben Teil an der Herrschaft Pfyn, Tettikofen und Koboltzhofen. [1]) Anderes, wie der Kirchensatz und Widumshof zu Weinfelden, scheint ungeteiltes Eigentum der beiden Brüder geblieben zu sein, ward aber von Joachim als dem ältern vertreten. [2]) Joachim hatte bereits 1517 den Hof Buchschoren erworben [3]) und rundete später seinen Besitz durch den Ankauf des Gerichtes Thundorf (mit Kilchberg) ab. [4])

In Joachim Mötteli lernen wir einen recht bedeutenden Mann kennen, der nicht nur unter seinen thurgauischen Standesgenossen eine leitende Stellung einnahm, sondern sich auch des Ansehens der Eidgenossen in solch hohem Masse erfreute, dass er in einer so wichtigen Sache, wie der Ittingerhandel, zum Obmann vorgeschlagen ward. Daneben hatte Joachim aber in hohem Masse die Möttelischen Familieneigenschaften geerbt: den stolzen, rechthaberischen, unbändigen Sinn, der sich in unzähligen Prozessen, in roher Bedrückung seiner Untergebenen, in wahrer wilder Freude an Streit und Hader zu äussern pflegte; ganz unverkennbar treten uns diese Charakterzüge aus den Quellen entgegen.

Schon 1518 war er zu Wyl verhaftet und in Eisen geschmiedet worden, weil er in einem Raufhandel seinen Gegner lebensgefährlich verwundet hatte. Darüber hatte sich ein Kompetenzstreit zwischen dem Abt von St. Gallen und den Bürgern von

---

an vier Unparteiische gewiesen, mit der Bestimmung, wenn diese keinen Vergleich erzielen könnten, so sollen beide Parteien wieder vor die Tagsatzung kommen, damit man berate, wohin sie ans Recht zu weisen seien. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 461 und 556.

[1]) 1523, „vff Mentag nach sant Martistag des hailigen bischofs tag." *St.-A. Zürich,* „Landtgerichtl. Prozeß 1549." B. VIII, 316, S. 20 b.

[2]) Die beiden Brüder erkauften auch vom Bischof von Konstanz einen weitern Zehnden zu Weinfelden um 600 Gulden, so dass der Gesamtertrag ihrer dortigen Zehnden sich auf 800 „stuck" belief. Verhandl. über Weinfelder Pfrundverhältnisse v. 11. Januar 1530. *Strickler, Aktensamml. zur schweiz. Reformationsgesch.* II. No. 1056.

[3]) Vide oben S. 221 Anm. 2.

[4]) 1527, 25. Juni. Gesuch Joachims von Rappenstein, g. Mötteli, sesshaft zu Wellenberg an die Eidgenossen man möchte ihm, da er *vor einiger Zeit* das Gericht Thundorf käuflich an sich gebracht, das Pfrundlehen daselbst um einen angemessenen Preis zu kaufen geben. *Amtl. Samml.,* IV, 1 a, S. 1111.

Wyl erhoben, der durch einen Spruch der Schirmorte seine Beendigung fand, worauf auch Mötteli seine Freiheit zurückerhielt. [1])

Sechs Jahre hernach war er selber von einem Junker von Landenberg verwundet worden. Am 12. Februar 1524 schreibt er an die eidgenössische Botschaft auf dem Tage zu Luzern: er würde den ihm in der Wellenberger Patronatsangelegenheit gegen Hans von Hohenlandenberg angesetzten Rechtstag gerne besuchen, sei aber durch einen Bruderssohn desselben an seinem Leibe verletzt worden, so dass er sobald nicht erscheinen könne, was übrigens sein Gegner wohl wisse. Infolge dessen bitte er um Verlängerung der Frist, damit er sich selbst verantworten könne. [2])

Joachim von Rappenstein [3]) erneuerte das väterliche Burgrecht mit Zürich nicht mehr, dafür liess er sich mit Frau und Kindern als Bürger zu Winterthur aufnehmen [4]) und erscheint

---

[1]) Abschied zu Wyl 1518, 23. Januar, Konferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus. *Amtl. Samml.* III, 2, S. 1095/1096.

[2]) Missiv vom Freitag vor Invocavit 1524. *St.-A. Luzern*: Missiven. *Amtl. Samml. IV*, 1 a, S. 373 u. Ueber diesen Prozess wegen des Patronatsrechts zu Wellenberg handelt ein Schreiben des Bischofs Hugo von Konstanz an die eidgen. Boten vom 15. Januar 1523. Der Bischof meldet: sein Vetter Hans von Hohenlandenberg habe vorgebracht, wie die Mötteli, mit denen er früher vor den Eidgenossen gehandelt, behaupten, er hätte den gütlichen Spruch, den er (der Bischof) und der Landvogt im Thurgau, Jost Purin (reg. 1510 u. 1511) gegeben hätten, nicht angenommen, weil er ihm nicht gefallen und damit hätte er seine Zusage gebrochen. Der Bischof will seinem Vetter das Zeugnis nicht vorenthalten, dass er weder allein, noch mit dem Landvogt im Thurgau je gütlich in dieser Sache gehandelt und noch viel weniger einen Ausspruch gethan habe etc. *Strickler, Aktensamml. z. schweiz. Reformationsgesch.* I No. 537. Mit diesem Handel mag auch das Privileg zusammenhängen, durch welches am 1. Januar 1520 zu Zürich Antonius Puccius, Bischof zu Pistoia und päpstlicher Gesandter (cum potestate legati de latere nuntius) an die Eidgenossen dem „Joachim de Rappenstein alias Mouttelin et Petronellae de Ulm eius uxoris domicellis in castro Wellenberg“ das Recht erteilt, in ihrer Schlosskapelle zu Wellenberg einen tragbaren Altar zu haben und darauf täglich mit Ausnahme der vier hohen Feste Messe lesen zu lassen. *St.-A. Zürich*, Urk. Wellenberg. Der Mötteli scheint am Ende doch als Sieger aus den Prozessen hervorgegangen zu sein und das Patronatsrecht erlangt zu haben.

[3]) Unter Joachim verdrängt die Form *von* Rappenstein die ältere Form *vom* Rappenstein.

[4]) Der Bürgerrechtsbrief ist mit Weglassung des Datums (!!) abgedruckt bei *Troll, Geschichte v. Winterthur*, VI, S. 32/33. Mötteli giebt

als solcher schon 1521 im Mitgliederverzeichnis der dortigen Herrenstube. [1]) Die religiöse Richtung, die Zürich seit dem Jahre 1520 einschlug, mag ein Grund seiner Entfremdung von Zürich gewesen sein. Denn trotzdem seine Gemahlin Maria Petronella von Ulm, die Schwester des reformationsfreundlichen Konstanzer Patriziers und Ratsherrn Heinrich von Ulm und infolgedessen Schwägerin des Reformators Ambrosius Blarer war, [2]) zeigte sich Joachim von Anfang an der neuen Lehre abgeneigt. — Es entsprach dies vollkommen seinem Charakter, der seine Rechte, von denen er keinen Deut ablassen wollte, durch die Reformation gefährdet glaubte, hatte ja im Thurgau die freiheitliche Bewegung auf religiösem Gebiete sofort analoge Bestrebungen auf politischem und sozialem Gebiete hervorgerufen. Schon am 19. Juli 1524 hatten Abgeordnete der thurgauischen Gemeinden gegen das Fischerei- und Jagdmonopol der Edelleute, wie gegen den Fortbezug von Lass und Fall Vorstellungen bei den regierenden Orten erhoben und mancherorts hatte sich die Absicht kundgegeben, dass man fürderhin die Zehnden nicht mehr entrichten wolle. [3])

Am 3. September 1524 bei den Verhandlungen über den Ittingersturm erschien neben dem Abt von Kreuzlingen und einem von Landenberg auch Joachim Mötteli, namens der thurgauischen Gerichtsherren zu Baden vor den Gesandten der XIII Orte; [4]) wenn auch ihre Instruktion nicht bekannt ist, der Name des Abtes von Kreuzlingen bürgt für den katholischen Charakter der Mission, und nicht minder die Thatsache, dass Joachim Mötteli im Frühjahr des folgenden Jahres selbst als

---

jährlich 3 ℔ zu Udel. Das Datum fällt sicher spätestens ins Jahr 1521; leider konnte der Brief nach gef. Mitteilung von Hrn. Forstmeister Th. Felber im Stadtarchiv Winterthur bisher nicht wieder aufgefunden werden.

[1]) Troll, Gesch. v. Winterthur III, S. 99.

[2]) Vgl. Zeller-Werdmüller „Geschichte der Herrschaft Griessenberg" im Jahrbuch f. schw. Gesch. VI, S. 30.

[3]) *Amtl. Samml. d. Absch. IV*, 1 a, S. 461 und S. 496.

[4]) Schreiben der Luzerner Gesandten nach Hause. *Strickler, Aktensamml. z. schweiz. Reformationsgesch.* V, No. 17.

Obmann in dem Rechtshandel zwischen den regierenden Orten und Zürich vorgeschlagen ward. [1])

Bis zum Jahre 1528 gelang es der Mehrheit der regierenden Orte, die Reformationsbewegung im Thurgau zu dämmen und auch die Freiheitsgelüste der Bauern niederzuhalten. Am 10. September 1526 wurden die Gemeinden neuerdings zu allen hergebrachten Leistungen an die Gerichtsherren verpflichtet [2]) und die freiheitlichen Bewegungen schienen im Jahre 1527 völlig unterdrückt. Joachim Mötteli liess sich am 21. Januar 1528 durch den Bischof von Konstanz sein Privileg, in der Schlosskapelle täglich die Messe zu hören, bestäten. [3])

Da gab der Uebertritt Berns ins reformierte Lager auch im Thurgau den Neugläubigen neuen Mut und schliesslich das Uebergewicht. Die katholischen Gerichtsherren begannen zu fürchten und flüchteten ihre Kostbarkeiten ausser Landes, während unter dem Schutze Zürichs auch in Möttelis Gerichten Messe und Bilder abgethan wurden. Selbst sein Kaplan zu Wellenberg erklärte, er wolle von der Messe abstehen, sofern ihm die Pfründe vertröstet werde, worauf ihm der Junker die etwas zweideutige Antwort gab: er wolle ihn nicht zwingen, Messe zu lesen, thue er es aber, so werde ihm auch zu teil werden, was ihm gebühre. Als jedoch die Abgeordneten der thurgauischen Gemeinden [4]) von ihm selbst Befolgung ihrer Beschlüsse verlangten, da erklärte ihnen Joachim trotzig: das von ihm gekaufte Bild behalte er in seinem Hause, wer sich daran ärgere, möge draussen bleiben; wenn aber jemand es ihm wegnehmen wollte, so würde er Recht bieten vor den VII, den X, den XII Orten und vor aller Welt und im äussersten Fall gewärtigen, wer stärker sei als er —!

Und als die Abordnung ihn auf die Beschlüsse der Weinfelder Landsgemeinde, [5]) die dem Flöchnen Einhalt geboten,

---

[1]) *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 585.
[2]) *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 994.
[3]) 21. Januar 1528. Orig. Perg. *St.-A. Zürich,* Urk. Wellenberg. Vgl. dazu oben S. 223 Anmerk. 2.
[4]) oder Zürichs (?)
[5]) Vom 10. Nov. 1528?

aufmerksam machte, erwiderte er ihr ebenso trotzig: er könne das Seine versorgen, wo er es am besten geschirmt wisse, wer ihm etwas drein rede, dem schlage er Recht vor! [1])

Am 24. April 1529 richtete er sodann mit dem Komthur zu Tobel Konrad von Schwalbach und andern Gerichtsherren an die zu Zürich tagenden Boten der VIII Orte eine Protestation gegen das Gebahren der Gemeinden, die doch über die Edelleute und die ihrigen weder des Gotteswortes noch anderer Dinge halb etwas zu gebieten hätten. Sie klagten über die Drohungen der Bauern, dass man den Edeln „dúrch die húser laufen," sie erstechen und über die Felsen hinabwerfen wolle, dagegen versprachen sie die Gemeinden in ihren Kirchen handeln und mehren zu lassen nach Gefallen. [2])

Zürich schickte als Antwort darauf am 12. Mai eine Gesandtschaft ins Thurgau, um die bisher widerspenstigen Edelleute aufzufordern, sich den Gemeinden im Glauben gleichförmig zu machen und den Forderungen ihrer Unterthanen in einigen Artikeln nachzugeben. [3])

Bei der Ankunft dieser Gesandten war Joachim von Rappenstein mit Ulrich von Landenberg und Heinrich und Hans Jakob von Liebenfels bereits nach Baden abgereist und hatte dort im Namen seiner Standesgenossen aufs neue bei den katholischen Tagherren Klage erhoben, wie sich des neuen Glaubens halb im Thurgau grosse Unruhe zeige, indem die Gemeinden die Gotteshäuser, Prälaten, Edelleute und Gerichtsherren zwingen wollten, die Reformation anzunehmen und Leib und Gut zu ihnen zu setzen. Sie, den Eid bedenkend, den sie dem Landvogt im Namen der regierenden Orte geschworen, könnten aber den Gemeinden hierin nicht gehorsamen und geraten deshalb in grosse Not; sie bitten die Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn um Rat und Schirm, damit keine Gewalt gegen sie gebraucht werde. —

---

[1]) Bericht vom März 1529. *Strickler, Aktensamml.* II, No. 237.
[2]) *Strickler, Aktensamml.* II, No. 311.
[3]) *Amtl. Samml.* IV, 1 b. S. 182.

Die Boten der acht Orte bezeugten ihr grosses Gefallen an dem Gehorsam der Edelleute und versprachen, es nimmer zu vergessen. Sie ermunterten sie, soviel je möglich bei dem Mehrteil der Stände, laut ihrer Eidespflicht, zu verharren und sich so gut als möglich zu behaupten; würden sie aber von den Gemeinden dermassen bedrängt, dass sie, um Leib und Gut zu erhalten, sich den Bauern gleichförmig machen müssten, so werde man das ihnen nicht zu argem aufnehmen und sie darum weder hassen noch strafen. Es werde die Zeit kommen, wo die Gemeinden zum Gehorsam gebracht und die alten Zustände hergestellt würden. [1])

Auf diese Antwort, die ihnen eine zeitweilige Unterwerfung unter den zürcherischen Einfluss zu empfehlen schien, schrieben die Gerichtsherren, die sich in Baden vertreten lassen hatten, am 18. Mai an Zürich, klagten auch da, wie aufrührisch sich Meyerschaft und Gemeinde im Thurgau erzeige, sie zu schädigen unternähme und zu diesem Zwecke von Zürich Büchsen und andere Hilfe verlangt, aber nicht erhalten habe, wofür sie unterthänigen Dank sagen und sich zu willigem Gehorsam erbieten. Sie verlangten für sich und alle ihre Verwandten sicheres Geleit, um sich gegen die Klagen der Bauern zu Zürich zu verantworten. [2])

Vierzehn Tage darnach, am 2. Juni 1529 erschienen Joachim Mötteli und sechs andere Edeln, im Namen ihrer selbst und etlicher anderer Gerichtsherren vor Räten und Burgern zu Zürich, entschuldigten sich gegen die ausgestreuten Anklagen, dass sie in Unterhandlung oder Werbung stünden oder von einem Plane wüssten, fremdes Volk in die Eidgenossenschaft zu führen, und erklärten endlich, sich den Zusagen, welche andere Gerichtsherren und Edelleute im Thurgau des göttlichen Wortes wegen gethan, anschliessen zu wollen. Dagegen begehrten sie Rat und Hilfe, um bei ihren Strafen, Gerichten und

---

[1]) *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 170.

[2]) *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 182. Am 20. April schon erfolgte die Geleitserteilung. *Strickler*, *Aktensamml.* II, No. 311.

Gerechtigkeiten zu bleiben. Zürich antwortete, ihre Erklärung in dem Sinne annehmen zu wollen, dass sie sofort Messe und Bilder völlig und überall abschafften, dieselben weder heimlich noch öffentlich duldeten, die Bilder verbrennen liessen und sich verpflichteten, den biderben Leuten, welche mit Gewalt und wider Recht vom Gotteswort gedrängt werden sollten, mit Gut und Blut treulich beizustehen. Betreff ihrer Strafgerechtigkeit werde es vier Männer verorden, die gemeinsam mit vier Abgeordneten der Thurgauer eine Uebereinkunft beraten sollen. [1])

Nie hätte Zürich so grosse Uebermacht im Thurgau, zum grossen Verdrusse der übrigen regierenden Orte, ausüben können, wenn nicht das freiheitsuchende Volk in der von dort herstammenden Verkündigung des Evangeliums eine Botschaft der Erlösung aus der Knechtschaft gehofft hätte. Und Zürich hatte diese Hoffnungen klug begünstigt; seit dem Beginn des Jahres 1529 hatte der Thurgau nun eine Selbstregierung eingesetzt, einen Landrat von zwölf Mitgliedern, der in Weinfelden zusammentrat; der Landvogt Stocker war unmutig nach Hause geritten und Zürich übte nicht nur in geistlicher Hinsicht über das werdende Staatsgebilde eine Schirmhoheit.

Vor zürcherischem Ehegerichte und Rate wurden denn auch die Anstände über die Pfrundverhältnisse von Weinfelden verhandelt. Dort war nämlich der alte Leutpriester Hans von Marchdorf, trotzdem er von den Zürcher Theologen als nicht „so gar ungeschickt“ in der Lehre befunden wurde, von der Gemeinde entlassen worden. Die Mötteli als Kollatoren hatten einen evangelischen Pfarrer auf die Pfründe gesetzt und glaubten damit ihrer Pflicht genügt zu haben, während die Weinfelder ihnen auch die Unterstützung des pensionierten Leutpriesters aufladen wollten; am 31. Januar 1530 ward der Zwist durch den Zürcher Rat entschieden und auch den Mötteli ein Teil der Unterhaltskosten auferlegt. [2])

---

[1]) *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 209.

[2]) Ratsverhandl. v. 26. Okt. 1529. *Strickler, Aktensamml.* II. No. 895. Briefe zwischen Hans v. Marchdorf und Joachim Mötteli, 23. und 24. Nov. 1529. l. c. II, No. 944. Ehegerichtsverhandlung vom 11. Januar 1530 über

Der erste Kappeler Krieg und der Landfriede vom 26. Juni 1529 hatte keine nachhaltige Wirkungen im Thurgau verspüren lassen, der Einfluss Zürichs war derselbe geblieben, trotzdem im Spiegelhof zu Frauenfeld wieder ein zugerischer Landvogt residierte. Die Anmassung der Gemeinden nahm immer mehr überhand; sie wollten die Gerichtsherren verpflichten, die Kosten, welche die Landschaft des Gotteswortes und gemeiner Not wegen erlitten, tragen zu helfen, die Kirchengüter von ihren Handen zu geben, die frommen Stiftungen ihrer Vorfahren an die Armen der Kirchhöre zu verwenden und sich endlich selbst den Satzungen gemeiner Landschaft zu unterwerfen. [1])

Im März 1530 erschienen Ulrich von Landenberg und Joachim Mötteli vor dem Rate zu Zürich und erinnerten, wie sie viel mehr zu klagen Ursache hätten als die Anwälte der Landschaft, indem sie täglich veranlasst würden, ihre Anliegen Gott und allen Frommen zu klagen. Sie glaubten ihrer Zusage bis heute redlich nachgekommen zu sein; in ihren Häusern und Kapellen würde keine Messe mehr gelesen, die Bilder hätten sie verbrennen lassen, die Messgewänder den Gemeinden übergeben und dem Gotteswort mit Rat und That nicht zuwider gehandelt „anderst denn wir leider gar nach all thuond.“ [2]) Aber ihre früher

---

die Pfrundverhältnisse Weinfeldens im allgemeinen. l. c. II, No. 1056. — Ratsurteile vom 10. und 31. Januar 1530. *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 502 und 533. Beat Rud. v. Rappenstein erscheint daselbst an seiner und seines Bruders Statt, verbeiständet mit einer Botschaft der Stadt St. Gallen.

[1]) *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 568.

[2]) Dass Joachim wenigstens in weitern Kreisen damals als gut protestantisch galt, beweist ein merkwürdiges undatiertes, aber wahrscheinlich aus dem Jahre 1530 stammendes Fürsprechergutachten betreffend eines Rechtshandels der beiden Brüder Joachim und Beat gegen Wilhelm Truchsess von Waldburg, des Reiches Erztruchsess. Es wird darin auf die alten Gesetze hingewiesen, welche die Geächteten und Gebannten von den Wohlthaten des Rechtes ausschliessen, sodann erinnert, wie Luther und Zwingli verurteilt seien, und einlässlich aufgezählt, wie die Genannten sich der zwinglischen Lehre offenbar anhängig, um den Schluss zu begründen, dass der Beklagte ihnen keine Antwort schuldig sei; dennoch erbiete sich dessen Anwalt auf den Notfall zum Rechten etc. *Strickler, Aktensamml.* III, No. 10.

Der Prozess gegen den Truchsess war schon 1526 anhängig. Am 2. Mai dieses Jahres baten die Eidgenossen Zürich, es möge Joachim Mötteli vergönnen, alle Vereinigungen, Bündnisse und andere Briefe der Eidgenossen mit dem Hause Oesterreich kopieren zu lassen. Am 1. März des folgenden Jahres 1527 verlangen dann die beiden Brüder, gestützt auf obige Bewilligung

geäusserte Besorgnis, dass die Unterthanen sie weiter bedrängen würden, habe sich seither täglich bestätigt. Sie riefen Zürich an, sie bei Recht zu schirmen und bestimmt zu erklären, ob sie seines Schirmes sich getrösten könnten, oder ob sie bei den VII, den X oder den XIII Orten um Hilfe suchen müssten.[1]) Zürich mahnte hierauf die Gemeinden von sich aus, nichts Thätliches und Unfreundliches anzufangen, sondern zu gewärtigen, was es in der Sache thun werde;[2]) die Gerichtsherren wurden aufgefordert und ernstlich gebeten, da der Unwille gegen sie zunehme, die obwaltenden Umstände und ihre Zusagen betreffend das göttliche Wort gründlich zu erwägen und sich den Forderungen der Landschaft zu unterziehen.[3])

Wenige Tage hernach erschien Joachim zum zweitenmale mit Ulrich von Landenberg vor Räten und Burgern. Sie erinnerten, dass die Gemeinden ihnen zu schwören und zu gehorchen hätten, nicht umgekehrt; sie wünschten bei ihren Rechten, Freiheiten und Briefen geschirmt und hierüber durch eine bestimmte Erklärung beruhigt zu werden; wenn die Be-

---

der Eidgenossen, ausdrücklich zum Zwecke ihres Prozesses vor dem Kammergericht zu Esslingen mit Wilhelm Truchsess, eine Abschrift der erneuerten Erbeinung, die nach dem ewigen Bericht und dem Frieden von Basel gemacht worden etc. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 882 und 888.

1530, 13. Okt. klagen die beiden Brüder den Eidgenossen, wie neulich, als von dem Kammergericht zu Speyer der Spruch erlassen werden sollte, Wilhelm Truchsess neue Exceptiones vorgebracht habe; Joachim bittet die Eidgenossen, einen Ratsboten an den Kaiser zu senden, um ihn zu bitten, dass auf die Exceptiones keine Rücksicht genommen und das Haupturteil sofort erlassen werde. *Amtl. Samml.* IV, 1 b, No. 803. Noch am 29. Sept. 1534 wird aber von der Tagsatzung eine „Fürdernuß" für Jkr. Joachim v. Rappenstein an Kammerrichter und Beisitzer zu Speyer ausgestellt. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 409. Leider wissen wir nicht, um was sich der Streit drehte. Wenn man sich erinnert, dass Wilhelms Vater, Jakob Truchsess s. Z. die Verhaftung Jakob Möttelis in Lindau veranlasste und Vadians hartes Urteil über des Truchsessen Handlungsweise bedenkt (oben S. 190, Anm. 2), wäre man (trotz des dazwischenliegenden Zeitraums von mehr als 40 Jahren) versucht, an den „Möttelihandel" anzuknüpfen. Allein das Begehren an Zürich lautet ausdrücklich auf eine Abschrift der *erneuerten Erbeinung, die nach dem Bericht und dem Frieden von Basel (1500) gemacht worden!*

[1]) *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 567.

[2]) l. c. S. 569.

[3]) Schreiben Zürichs an Ulrich v. Landenberg und Joachim v. Rappenstein vom 14. März (Montag vor Oculi) 1530. *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 569.

drängnis fortdaure, drohten sie, bei den VII oder den X Orten Schirm zu suchen. Die ehrbaren christlichen Satzungen, die ihnen Zürich gebe, versprachen sie gerne anzunehmen, der Gebote und Verbote der Meyerschaft und Gemeinden aber wollten sie gänzlich enthoben sein, denselben keine Neuerung zulassen und gewärtigen, ob sie deshalb vergewaltigt würden. Die Zürcher vertrösteten die Abgeordneten auf den Abschied vom 2. Juni 1529 und versprachen jenem Abschied unverzüglich nachkommen zu wollen. [1])

Aber es kam erst lange darnach zur Beilegung des Handels, als endlich nach langen fruchtlosen Verhandlungen beide Parteien sich einer gütlichen Vermittlung der vier Orte Zürich, Bern, Glarus und Solothurn unterzogen, wobei aber die Schiedleute „mit vilfaltigem, hohem und trungenlichem ermanen vnd anstrengen und nach vil müeg vnd arbeit nit mer noch wyters by inen mögen erlangen, dann dass sy sich styf vnd heiter erlütert und ufgethan, dass sy keins irer artiklen, weder des mindsten noch des meisten für unser Eidgnossen gan Baden kommen (wellen).“

Die Verhandlungen fanden zu Zürich statt und dauerten vom 1. bis zum 9. September 1530. Das Verbot des Reislaufens und Pensionenwesens, sowie das zürcherische Kleidermandat wurde auch für die Edelleute verbindlich erklärt, diesen das Flöchnen des Ihrigen ausser die Eidgenossenschaft untersagt, und der Besuch der sonntäglichen Predigt zur Pflicht gemacht „in hoffnung sy werden durch das gotteswort so vil ergründt, daß sy sich zuo dem tisch des herren schicken, daran sy dann minen herren sonders gefallen bewisen.“ Den Thurgauern wurde, gegen den Widerspruch der Gerichtsherren, das Recht erteilt, Landsgemeinden zu halten, wogegen die Edeln ihre Gerichte nur „im bysin dryer oder vierer der ältesten jedes gerichts“ besetzen dürften; keine Haushaltung sollte einem Junker mehr als ein Fastnachtshuhn geben; das Erbrecht der

---

[1]) *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 595. Absch. v. 24. März 1530.

Pfarrer durch die Kollatoren wurde abgeschafft, dagegen deren Jagdgerechtigkeit und Tavernenrecht bestätigt etc. etc. [1])

Der Ausführung des Vergleiches stellten sich grosse Schwierigkeiten entgegen und die mitregierenden Stände verweigerten dessen Anerkennung. [2]) Die Klagen der Gerichtsherren über offenbare Verletzung ihrer Rechte dauerten fort. [3])

Da führten der Sieg der fünf Orte bei Kappel und der zweite Landfriede eine völlige Aenderung in den thurgauischen Verhältnissen herbei. Die Edelleute und Schildgenossen im Thurgau beglückwünschten die Eidgenossen zu der Erneuerung der Eintracht im Vaterlande und baten um Wiederherstellung ihrer Rechte, die ihnen durch die Not abgedrungen worden. Daraufhin ward am 8. Januar 1532 der Vertrag der IV Orte entkräftet und ein Spruch der Tagsatzung gab den Gerichtsherren fast alle vorigen Gerechtigkeiten zurück. [4])

Joachim blieb auch nachher der Wortführer des thurgauischen Adels und der eifrigste Verfechter seiner Freiheiten und Vorrechte. Am 23. Juni 1533, am 14. April 1534 und am 22. August 1536 finden wir ihn, immer an der Spitze seiner Standesgenossen, zu Baden vor der Tagsatzung. [5]) Da die Stadt Frauenfeld die Reaktion der dreissiger Jahre zum Nachteile der Gerichtsherren und Gemeinden auszubeuten verstanden hatte, so suchten sich die Edelleute nun plötzlich mit dem Volke zu verbünden, um ihre selbstsüchtigen Pläne zu verwirklichen. Sie beriefen Abgeordnete der Landschaft auf den 11. Juni 1542 zu einer Versammlung nach Weinfelden und sandten von da

---

[1]) *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 755—758 und 768—778. Die Vorberatungen siehe l. c. S. 609, 610, 611, 627. — Dazu das Schreiben Zürichs an Ulrich von Landenberg und Joachim von Rappenstein vom Samstag nach Ulrici (9. Juli) 1530. *Strickler, Aktensamml.* II, No. 1452. Der Schlussabschied ist erst vom Samstag nach hl. Kreuz Tag im Herbst (17. Septbr.) 1530 datiert.

[2]) *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 762, 802, 804, 833, 842.

[3]) Vgl. *Strickler, Aktensamml.* III, No. 13. Gesandtschaft der Edelleute bestehend aus Wilhelm v. Peyer und Joachim Mötteli nach Zürich, 2. Dez. 1530, Schreiben derselben 2 Januar 1531.

[4]) *Amtl. Samml.* IV, 1 b, S. 1256, 1261—1264.

[5]) *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 107, 311, 753.

eine Klageschrift an die Tagsatzung, wegen einiger Artikel des neuentworfenen Erbrechts, Hauptmannschaft, Frauenfelder Zoll etc. [1]) An der Spitze der Bewegung finden wir wiederum Joachim Mötteli. [2]) Derselbe erscheint auch neben seinem Schwager Heinrich von Ulm zu Griessenberg, Friedrich von Heidenheim zu Klingenberg, Michael von Landenberg, Vogt zu Güttingen und Jakob Egli zu Berg bei den darüber gepflogenen Verhandlungen der eidgenössischen Boten, wo die Kläger in allen Punkten Recht erhielten. [3]) Ermutigt durch den Erfolg brachten die Gerichtsherren am 12. März 1543 bei der Tagsatzung Beschwerden gegen die Eingriffe der Landvögte in ihre Gerichtsherrlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten ein und erzielten auch hierin einen günstigen Entscheid; [4]) am 11. August ward ihnen die Hälfte der Geldstrafen aus dem neuen Wuchermandat zugesprochen und das Recht bestätigt und erläutert, dass sie den Hauptmann und Lieutenant des thurgauischen Auszuges erwählen möchten. [5]) Joachim von Rappenstein war bei all diesen Verhandlungen als Sprecher der Edelleute thätig.

Die Früchte dieser gemeinsam mit der Bauersame begonnenen Bewegung fielen sozusagen ausschliesslich den Gerichtsherren zu, was wunders wenn daher einige Gemeinden, die an der Beratung zu Weinfelden nicht vertreten waren, schon frühzeitig gegen die Weiterführung des Prozesses protestierten und sich weigerten, an die Kosten beizutragen. [6])

Die Restitution der gerichtsherrlichen Rechte durch das Urteil vom 8. Januar 1532 vollzog sich übrigens in der Praxis nicht so leicht und führte auch zu einer Anzahl von Rechts-

---

[1]) *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 159.

[2]) Schon am 18. April hatten Joachim von Rappenstein und Georius v. Ulm in Sachen an Freiburg (an alle X Orte?) geschrieben. In der Klage vom 11. Juni wird er als Sprecher an der Spitze genannt.

[3]) Absch. Baden, 23. Okt. 1542. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 194—199, 201—205.

[4]) l. c. S. 230, 232.

[5]) l. c. S. 292, 293.

[6]) l. c. S. 267.

händeln zwischen Joachim von Rappenstein und den Leuten von Weinfelden, [1]) Heschikofen, [2]) Mettendorf und Hüttlingen. [3])

Joachim war sofort nach dem zweiten Landfrieden zur katholischen Religionsübung zurückgekehrt und begünstigte nun nach Vermögen, vielleicht selbst mit Gewalt, die kirchliche Reaktion. [4]) 1537 entsagte er seinem Bürgerrecht zu Winterthur, [5]) zog sich um dieselbe Zeit von Wellenberg nach Pfyn

---

[1]) 1534. Rechtshandel vor der Tagsatzung mit der Gemeinde Weinfelden wegen des dortigen Weinzehndens der Brüder Mötteli und dem eingerissenen Missbrauch der Einwohner, während der Weinlese aus den Standen und Fässern zu trinken. Eine Tagsatzung zu Frauenfeld hatte erkannt, dass nur die Büttenträger trinken dürften und hatte den Trottenmeistern einen Eid zuerkannt, diesfalls gute Aufsicht zu halten. Die Trottenmeister aber weigerten sich zu schwören und die Mötteli brachten die Sache am 23. Juni 1534 wieder vor die Tagsatzung, die ihr voriges Urteil aufhob und überhaupt für jedermann, die Büttenträger inbegriffen, das Trinken vom Zehndenwein verbot, sie erzeigen denn innert Jahresfrist Brief und Siegel, dass sie hiezu Fug haben. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 340. Es scheint dass die Weinfelder diesen Brief brachten, denn am 13. April 1535 wird erkannt, der Brief, den die von Weinfelden eingelegt, soll in Kraft bestehen; wenn sie des „Bruches" wegen Streit hätten, möchten sie einander „da ussen berechten." l. c. S. 491.

[2]) 1532, Pfingstabend (18. Mai) Spruchbrief des Landvogts Bernhard Schiesser, bezügl. Tagwan und Fastnachthühner, welche die Hofjünger zu Heschikofen dem Joachim Mötteli schulden. *Urk.-Samml. d. antiq. Gesellschaft Zürich*, Arch. Griessenberg No. 123. Appellationsurteil der Tagsatzung zwischen Joachim Mötteli und Hans Schlüsser von Heschikofen. 9. Juni 1534. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 343.

[3]) Am 7. März 1524 erliessen die eidgen. Boten einen Spruch zwischen Mötteli und den Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf wegen Nutzung eines Berges. *Strickler, Aktensamml.* I, No. 762 b. Darnach am 11. Juni 1524 entschieden die X Orte einen Span zwischen Joachim Mötteli und den Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf einen Einzug betreffend und bestätigten das Urteil des Landgerichtes, dass jener Einzug den Gemeinden zustehe. *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 438. Am 9. Juni 1534 und nochmals am 13. April 1535 entschieden die Eidgenossen wieder, dass im Streite zwischen Hüttlingen und Mettendorf und Joachim Mötteli der Spruch des Landgerichtes bestehen soll. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 343 und 491.

[4]) Er erliess ein Verbot des Branntweintrinkens vor der Messe. Vgl. unten den Spruch v. 9. Juli 1548. Die „Weberin" von Pfyn klagte 1539, dass Mötteli ihren Mann und sie hasse und vertrieben habe, weil sie nicht zur Messe gegangen; übrigens spielten dabei andere Sachen mit. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 1146. Vgl. unten S. 237, Anm. 2.

[5]) 1537, 4. August. Schreiben Joachims von Rappenstein genannt Mötteli zu Pfyn an Schultheiss und Rat zu Winterthur, worin er sich weigert, in einer Rechtsfrage mit Hans Schulmeister vor dem dortigen Rat zu erscheinen und anlässlich auf sein Bürgerrecht zu Winterthur verzichtet. *Stdt.-A. Winterthur*, mitgeteilt von Herrn Stadtforstmeister Th. Felber.

zurück, wo er für seine Bekehrungsversuche einen günstigern Boden fand und verkaufte am 25. Oktober 1537, mit Zustimmung Beat Rudolfs, seines Bruders, Heinrichs von Ulm zu Griessenberg, Konrads und Hans Ludwigs der Muntpraten zu Spiegelberg, und Konrad Geldrichen zu Ravensburg, seiner Vettern und Schwäger Schloss und Herrschaft Wellenberg mit den dazu gehörigen Gerichten, Wellhusen, Uffhofen, Büttenhard und Rüti, Thundorf, Kirchberg und Buchschoren, mit seinem Anteil an den Gerichten Lustorf, Mettendorf und Heschikofen und mit den beiden Weihern zu Eppenstein und Marbach, um 8981 Gulden an seinen Schwager Gregor von Ulm zu Ravensburg. — Nur das Dorf Hüttlingen mit Gericht, Zwing und Bann und einigen Hölzern, Höfen und Einkünften behielt er in dem Kaufe vor. [1])

Dagegen traten Joachim und sein Bruder im Jahre 1539 mit dem Freiherrn Ulrich Philipp von Hohensax in Unterhandlungen wegen Ankaufes der Herrschaft Bürglen, allein die Sache zerschlug sich. [2])

In Pfyn verfolgte nun Joachim die Pläne seines Vaters. Ein möglichst unumschränktes Herrschaftsgebiet war das erstrebte Ziel des kleinen Tyrannen, der einst seinen Schwager Georius von Ulm verwies, dass er den Landvogt in seinen Gerichten Missethäter fangen lasse, indem er erklärte, „er sehe ain landvogt nit an, er bigrützti in dan vordem.“ [3]) Dabei wusste er aber gerade durch persönliche Annäherung an die

---

[1]) Urk. Donnerstag vor Simon und Judas 1537. Joachims Siegel hängt wohlerhalten. *St.-A. Zürich,* Urk. Wellenberg No. 72. — Merkwürdigerweise hatte am 9. März (Sonntag Oculi) 1534 Joachim v. Rappenstein die Belehnung mit diesen reichenauischen Lehen noch nicht empfangen gehabt. An diesem Tage hatte er den Abt gebeten, ihn zu belehnen, ihm die Lehenbriefe in althergebrachter Form zustellen und alles in einen Lehenbrief schreiben zu lassen. *St.-A. Zürich,* Urk. Wellenberg.

[2]) Landvögtl. Urteil zwischen Ulrich Philipp v. Hohensax und seinen Herrschaftsleuten vom 1. Mai (Philipp und Jakob) 1540. *Stdt.-A. St. Gallen,* Bürgler-Arch. No. 202.

Erst 10 Jahre hernach, am 29. Sept. 1550 ging dann Bürglen um 17000 Gld. an Ulrich v. Breitenlandenberg von Altenklingen über. l. c. No. 220.

[3]) „7 Klagepunkte gegen den zu Baden gefangenen Joachim Mötteli.“ Konzept *Thurg. St.-A.*, „Pfyn,“ Kopie bei *Näf V.*

Landvögte deren Vertrauen und Gunst zu gewinnen und sie für seine Absichten zu benützen.[1]) Die Brüder Melchior, Sebastian und Hug David von Landenberg zu Herderen wurden wegen unbefugten Jagens im Pfyner Gemeindebann in die Schranken gewiesen;[2]) als der Dompropst von Konstanz, als Lehenherr, seine Güter mit ihm beliebigen Leuten besetzen wollte, erlangte Mötteli den Entscheid, dass nur solche, die ihm, dem Vogtherrn, gehorchen, dort angesiedelt werden dürften.[3]) Von den Eidgenossen ward ihm bewilligt, einen Zehnden vom Gotteshaus Münsterlingen zu erwerben.[4]) Er suchte alle ihm gelegenen Wiesen und Aecker an sich zu ziehen und war in der Wahl der Mittel nicht sehr gewissenhaft.[5]) Von der Gemeinde erpresste er die Einwilligung, die sehr einträgliche Metzge an sich zu ziehen,[6]) von sich aus verlegte er zum Nachteil der Bauern die Landstrassen,[7]) er vindizierte sich Fischenzen in der Thur[8]) und ärgerte die Unterthanen durch eine Unmasse kleinlicher, aber in Anbetracht der Verhältnisse um so drückenderer Verfügungen, unter welchen das an Waldmann erinnernde Verbot Hunde zu halten, besonders auffällig ist.[9])

Wie jede echte Tyrannennatur hatte er es auf die Weiber und Töchter seiner Unterthanen abgesehen, und drohte

---

[1]) 1525 treffen wir ihn beim Trunke im Hause des Landvogts Joseph Amberg, *Amtl. Samml.* IV, 1 a, S. 742; auf ein gutes Einvernehmen zwischen Mötteli und dem schwyzerischen Landvogt Hans Fassbind deutet die Stelle der *amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 1179.

[2]) u. [3]) Urk. v. 1540 u. 1542. *Gemeinde-A. Pfyn*, Auszug bei *Näf* V.

[4]) Absch. Baden, 26. Juni 1536. Berns und Solothurns Gesandte stimmten nicht dafür. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 715.

[5]) Missive Luzerns an Zürich vom 16. Febr. 1547. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 781.

[6]) Er war deshalb am 4. Aug. und am 29. Okt. 1543 vor der Tagsatzung und bat um deren Genehmigung, die er aber wenigstens damals noch nicht erhielt. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 289 und 312.

[7]) „dz niemantz recht gon ritten vnd faren kan.“ 7 Klagepunkte etc. *St.-A. Thurgau.*

[8]) „Item der sechst das Möttelin auß aigem muttwillen die Thur überfacht mit rüschen und nezen zu fischen, das er auch weder fug noch gewalt hatt.“ 7 Klagepunkte etc.

[9]) Er verbot „Kriese und Schlechen, Oemle“ u. drgl. Er untersagte bei Geldbusse an seinen Hägen Wäsche aufzuhängen. Vgl. Missive v. 16. Febr. 1547 (oben Anm. 5.) besonders aber den Spruch v. 9. Juli 1548 hienach.

durch schwere Misshandlungen allen denen, die seinem Treiben etwas in den Weg zu legen wagten.[1]) So hielt der Schrecken seine Bauern darnieder und sie wagten nicht, als Kläger gegen ihren Gerichtsherrn aufzutreten. Zwar hatte sich bereits ums Jahr 1539 durch eine von Mötteli misshandelte und aus Pfyn vertriebene Familie in weitern Kreisen das Gerücht von dem Tyrannen von Pfyn verbreitet und war auch auf dem Tage zu Baden vom 10. Nov. 1539 zur Sprache gekommen;[2]) allein es brauchte einen Eingriff in die Hoheitsrechte der Kantone selber, um die Eidgenossen zu ernstlichem Einschreiten zu bewegen. —

Joachim hatte im Jahre 1545 einen Bauern gefangen, demselben alle „Viere" zusammengebunden, ihn einige Zeit im Stall behalten und dann in seine Trotte geführt, ihm vier Eisen angelegt und ihn zu oberst in seinem Hause gefangen gehalten, bis dessen Sohn für ihn Bürgschaft leistete. Als der Landvogt diese rohe That den Eidgenossen berichtete, wurde Mötteli auf den nächsten Tag zu Baden zitiert und auch der Bauer „wenn möglich" dahin beschieden.[3])

Dies geschah. Bei der Verhandlung wurden noch andere Thatsachen bekannt und Joachim von Rappenstein wurde hierauf gefangen. Bei der Verhaftung soll er zu den Stadtknechten geäussert haben „es sige recht, so wisse er doch, das er auch oberherren habe." Nach sechs Tagen wurde er auf Verwendung seines Bruders und anderer Verwandten wieder freigelassen unter der Bedingung, dass er 1) den zehn Orten 100 Gulden

---

[1]) „Item der vierd das Mötilin aim jeden puren und biderman siner underthon, jre wiber und dochteren beschissen, das sy noch pluomig sigen, und wer das verbútt oder beredt den wil er fachen und erstechen." 7 Klagepunkte etc. Er ritt einigen Töchtern ins Feld nach und wenn sie ihm nicht zu Willen sein wollten, schlug er sie erbärmlich; auch wenn Freunde von Töchtern dieselben vor dem Gerichtsherrn warnten, wurden sie geschlagen etc. Missive v. 16. Febr. 1547.

[2]) Weil die Frau des Pfisters sich dareinmischte, als Mötteli „ein purenmeitli umzogen" hatte er sie derart geschlagen und mit den Schuhen traktiert, dass sie „glych darnach eins unzytigen kinds genesen", und den Ehemann, der ihn beim Landvogt verklagen wollte, hatte er mit dem Schwerte bedroht, dass er sich verstecken musste. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 1147.

[3]) *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 458. Absch. Baden, 25. Febr. 1545.

bar bezahle, 2) sich verpflichte, niemand mehr so gefangen zu halten, sondern malefizische Händel dem Landvogt zur Bestrafung zu überweisen, dieses Prozesses und der Gefangenschaft wegen niemand zu verfolgen und von der Sache gänzlich zu schweigen. Er schwor darauf Urfehde, diese Artikel alle zu halten. — Dem Landschreiber zu Baden ward von den Eidgenossen ausdrücklich befohlen, die Kundschaften und Prozessakten wohl zu verwahren, damit man sie jederzeit finden könnte, wenn man ihrer bedürfte.[1])

Der Bann war nun gebrochen, aber offen gegen den Gerichtsherrn vorzugehen, wagte auch fürderhin keiner der Pfyner Bauern.

Als Mötteli 1547 neuerdings verschiedene Güter an sich ziehen wollte, weil ihre Besitzer, arme Leute, seit zehn Jahren Bussengelder schuldig geblieben, brachten sie endlich, durch eine Mittelsperson, einen Urner Ratsherren neue schwere Anschuldigungen gegen den Gerichtsherren an die Tagsatzung.[2])

---

[1]) Absch. Baden (Jahrrechnung) 16. Juni 1545. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 491. Vgl. dazu das oben S. 235 Anm. 3 zitierte, datumlose Konzept, 7 Klagepunkte enthaltend. Dasselbe trägt die Aufschrift: „Warum Joachim Mötelin zu Baden gefangen ist worden.“ Der erste dieser Klagepunkte lautet etwas abweichend von der Darstellung in den Abschieden: „Möttelin hatt ein puren gefangen und als er schon gefangen gewessen, hatt er in dazu geschlagen und auß Pfin vertriben.“ Der zweite Artikel betrifft die Landstrassen, der dritte die Aeusserung Möttelis gegen Gregor von Ulm, der vierte die Frauen und Töchter von Pfyn, der fünfte die Metzg, der sechste die Fischenz und „der sibint punkt ist also grob, das man es nit schriben noch sagen tarf.“ Auffallend ist, dass das Konzept nur eine Strafe von 7 Gulden „ainem iedem ordt ain gl.“ vorsieht.

[2]) Absch. Luzern, 16. Febr. und Baden 28. Febr. 1547. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 769 und 772. Dazu das Schreiben Luzerns an Zürich vom 16. Februar, das die einzelnen Klageartikel aufführt. Es sind deren zehn.

I. Mötteli habe die Frau des Bäckers im Hof so ins Gesicht geschlagen, dass sie länger als einen Tag geblutet. Sie glaubte mit einem Kinde zu gehen, sagte aber, wegen des Schreckens sei nichts daraus geworden. Ihr Mann habe darauf gethan, was billig gewesen sei. Als Mötteli dieses erfahren, habe er mit blossem Schwert alle Winkel des Hauses durchsucht, und als er ihn da nicht gefunden, den Nachbarn Thür und Thor aufgestossen und ihn da gesucht aber nicht gefunden. (Vgl. oben S. 237 Anm. 2.) II. Als Jakob Gügels Frau ins Bad gegangen und erfuhr, dass Mötteli ihrer warte, schlug sie einen andern Weg ein. Mötteli merkte das, verlief ihr die Strasse und schlug sie zweimal nieder. Von da an hatte sie keine gute Stunde mehr, ihr Mann berief die Hebamme und in deren

Trotz der Anonymität der Anklagen, wollte man dem Landvogt im Thurgau den Auftrag geben, insgeheim darüber Kundschaft aufzunehmen, wogegen sich aber Unterwalden, wo die Mötteli noch immer im Landrecht standen, höchlich beschwerte, in der Meinung man solle keine Kundschaft hinterrücks einnehmen, sondern in Möttelis Gegenwart, damit er seine Einreden machen könne.

Da erschien noch auf der gleichen Tagsatzung zu Baden Ende März 1547, Joachim Mötteli persönlich und erklärte sich bereit, von Ort zu Ort zu reiten und seine Entschuldigung darzuthun.[1]) Auf sein dringendes Verlangen, dass ihm ein „Sächer" gezeigt werde, stellte sich die gesamte Bauersame von Pfyn betreff aller Klagepunkte, die ökonomische Fragen berührten, als Kläger und sandte ebenfalls eine Botschaft in alle zehn Kantone.[2])

Der prozessualische Untersuch stand auf den Traktanden der Jahrrechnungstagsatzung vom Brachmonat und bildete gewiss, wenigstens mit Bezug auf die Zeitdauer, nicht den geringsten der Verhandlungsgegenstände. Die Boten der be-

---

Anwesenheit starb sie. III. Von der Metzg wegen und wie er seinem Versprechen, dieselbe gehörig zu versehen, nicht nachgekommen sei, sondern so bresthafte Ochsen habe schlachten lassen, dass der Metzger vieles den Hunden vorwarf und anderes armen Leuten gab. IV. (vgl. oben S. 237 Anm. 1.) V. Wenn einer seiner Unterthanen einen ihm gefälligen Acker oder eine Wiese habe und sie ihm nicht verkaufen wolle, drohe er ihn sonst darum zu bringen. VI. Mötteli soll auf ein lediges vaterloses Töchterchen, das bei einer Nähterin sollte nähen lernen, zu Nacht gewartet, dasselbe wie ein Hühnlein auf den Arm genommen haben und mit ihm umgegangen sein, dass Gott erbarm. VII. (vgl. oben S. 237 Anm. 1.) VIII. Einen armen Menschen, der dem Almosen nachging und unter Möttelis Bäumen Birnen und Aepfel auflas, schlug er hart. IX. Von verschiedenen Verboten und Bussen etc. X. Als die Leute zur Rettung von Leib, Ehre und Gut gemeinden wollten, hat Mötteli dieses bei 10 ℔ verboten. Als die Leute sich hierüber beim Landvogt beklagten, ritt Mötteli nach Baden und erlangte hinterrücks den Klägern, dass ab dem Tage dem Landvogt geschrieben wurde, er soll es bei dem benannten Verbot bleiben lassen. — Solcher mutwilliger Thaten würde ein Untersuch noch mehr ergeben; wird ein solcher nicht angehoben, so müssen die armen Leute untergehen und „wirs" (übler) sitzen als im Schwabenland. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 780.

[1]) Absch. Baden, 28. März 1547. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 799.

[2]) *Ratsbuch Bern*, No. 301, S. 183.

teiligten Orte wollten die Angelegenheit gründlich erfahren und deshalb wurden alle „gebotenen“ Kundschaften nach Baden geladen, mit Ausnahme derjenigen, die wegen Alters und Krankheit nicht daselbst erscheinen konnten, und die man durch den Landvogt schriftlich einvernehmen liess. Im ganzen wurden 135 Zeugen verhört; von diesen erscheinen einige insofern als Entlastungszeugen, als sie sagen, sie hätten von Mötteli nur Gutes erfahren; als Gerichtsherr habe er gutes Gericht und Recht gehalten, seine Schuldigkeiten habe er recht bezahlt und in Fällen der Not den Leuten Geld und Korn vorgestreckt. — Mötteli wurde die Klage schriftlich zugestellt, worauf er seine Antwort gab. Er bestritt wenige Klagepunkte vollständig, die ihm vorgeworfenen körperlichen Misshandlungen suchte er in milderem Lichte darzustellen, mit Bezug auf seine Unzuchtsvergehen wies er jeden Vorwurf von Notzucht zurück, während er anderweitige diesbezügliche Verhältnisse zugab.

Als die Untersuchung beendet war, wurden alle Akten dem Landschreiber von Baden in Verwahrung gegeben, in dem Sinne, dass er den Boten eines jeden Standes auf Begehren Einsicht darin gestatten solle. [1])

Unterdessen trat Unterwalden für Joachim ein, wie einst vor mehr als 60 Jahren für dessen Vater. Von Ort zu Ort scheint seine Gesandtschaft geritten zu sein, um für den Mitlandmann zu intervenieren. Wenigstens steht Ammann Heinrich zum Wissenbach am 10. August vor dem Rate zu Bern und klagt, wie zu Baden von Bauern, die selber Kläger wären — da ja die ganze Bauersame von Pfyn sich als Sächer gestellt — Kundschaften aufgenommen worden. Ein solches Verfahren bedünke die Obrigkeiten von Unterwalden höchst unbillig und sie bitten daher nur unparteiische Zeugen zuzulassen und dieselben nach Brauch und Recht des Landes Thurgau zu verhören; dann wollten sie auch daran sein, dass die Partei, die Unrecht hat, von den X Orten bestraft werde. [2])

---

[1]) *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 830 und 834.

[2]) *Ratsbuch Bern,* No. 301, S. 183. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 842.

Erst im November darnach erschien Joachim Mötteli mit seinen von Ob- und Nidwalden ihm zugeordneten Beiständen Ammann zum Wissenbach und Ammann Bünti wieder auf der Badener Tagsatzung und begehrte, dass ihm die Gesandten der Gemeinde Pfyn, die ihn bei allen Orten so schwer verklagt, Rede stehen sollten. Die Abgeordneten erwiderten, sie seien nicht verpflichtet, ihm auf diese hochbeschwerlichen Klagepunkte zu antworten; die Gemeinde nehme sich der ehrverletzlichen Anschuldigungen gegen Mötteli nichts an, sondern werde nur folgende Artikel anbringen: betreffend der Versammlung der Gemeinde, der Besetzung des Weibelamtes, der Metzge, der „Ergrabung" der Strassen, Besieglung der Briefe und neuen Gebote. Betreff dieser Punkte verlangten sie, den Gerichtsherrn dahin zu weisen, dass er sie bei ihrem alten Herkommen, ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lasse. Mötteli entgegnete, die Gemeinde und deren Boten, die in die Orte geritten, hätten sich verschrieben, Kosten und Schaden, in die sie dieses „Umfahrens" und dieser Sache wegen kämen, gemeinsam mit Einsetzung all ihrer Güter zu tragen. Er verlangte Verlesung der Kundschaften und als ihm eine Zeugenliste zugestellt ward, meldete er, er könne aus den Kundschaften seiner Widersacher „nicht kommen," da er viele derselben gar nicht kenne, also nicht wisse, welche miteinander verwandt seien. Er bat nochmals um Mitteilung der Kundschaften, denn er halte alle Zeugen für parteiisch, da die Gemeinde zu Pfyn einen heimlichen Rat von Dreizehn eingesetzt, um alle Händel gegen ihn zu führen und da alle diese „hinter einander" stünden.

Da die Gemeinde Pfyn die fraglichen ehrverletzlichen Artikel nicht anerkenne und weder die Obrigkeit noch der Landvogt, seines Wissens, ihn verklagt hätten, so glaubte Joachim der Verantwortung betreffs derselben enthoben zu sein. Die Instruktionen der Tagherren gingen aber dahin, den Handel vollständig anzuhören und je nach Befund entweder den von Rappenstein oder die Gemeinde Pfyn zu bestrafen; um jedoch keiner Partei Anlass zu Klagen zu geben, da die Anwälte der

Pfyner zu einlässlicher Antwort nicht bevollmächtigt waren, und Mötteli seinerseits die Kundschaften angefochten hatte, so wurde der Entscheid verschoben und beiden Teilen Tag gesetzt auf den 23. Dezember. Inzwischen wurde den Parteien gestattet, die allfällig nötigen Kundschaften aufzunehmen und die Gemeinde ermahnt, sich zu „besinnen", ob sie ihren in die Kantone reitenden Boten nicht Befehl gegeben habe, den Mötteli mit jenen ehrverletzlichen Artikeln zu verklagen, damit die Kosten der daherigen Kundschaftsaufnahmen erspart bleiben könnten. [1])

Statt auf der Dezembersitzung 1547 kamen erst Ende Januar des folgenden Jahres die Parteien nach Baden vor die eidgenössischen Räte.

Die Pfyner leugneten, dass den Boten die ehrverletzlichen Artikel einzuklagen befohlen worden und die Boten selbst bestätigten es, da sie diese Artikel nur ratsweise, nicht als Klage, vorgebracht hätten, weshalb sie sich weiterer Antwort enthoben glaubten.

Die Tagherren fanden aber nach mehrfachen Verhören, es ergebe sich doch unzweideutig, dass die Boten der Gemeinde Pfyn die ehrverletzenden Artikel bei den Orten klagsweise eingelegt und dabei sich ausdrücklich auf ihren Auftrag berufen hätten. Darum ward erkannt, dass die Gemeinde und die noch lebenden Boten Sächer sein und dem von Rappenstein Antwort geben sollten; der Gemeinde blieb das Recht gegen die Boten vorbehalten. Mötteli verlangte darauf, dass man ihn der angeschuldigten Vergehen überführe oder aber Widerruf thue und seine Kosten vergüte; nun glaubte er wieder gewonnenes Spiel zu haben, nachdem der innere Zwist

---

[1]) Absch. Baden, 22. Nov. ff 1547. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 890. Die Ausfertigung dieses Abschiedsartikels in den „Allg. Absch." des *St.-A. Luzern* trägt das Datum 21. November. Dagegen schreiben am 26 Nov. die Zürcher Gesandten an ihre Obern: „Möttelins handel ist noch nit angefangen, deßhalb wir nit wüssen mögent, wie lang der wären oder enden wird" und noch am 29. Nov. melden sie: alle Angelegenheiten seien beendet mit Ausnahme derjenigen Möttelis, mit welcher erst gestern begonnen worden sei; wie lange sie daure, wisse man nicht. *Amtl. Samml.* IV, 1 d, S. 895.

zwischen der Gemeinde und ihren Vertrauensmännern ausgebrochen.

Die anwesenden Vertreter von Pfyn, die auf einen Spruch nicht gefasst waren, begehrten die Sache noch einmal heim zu bringen, und als dies verweigert ward, sandten sie eine Botschaft mit Abschriften der Kundschaften nach Hause, um der Gemeinde Bericht zu erstatten und Vollmacht zu holen.

Die in Eile zusammenberufene Gemeinde entschlug sich wiederum der Verantwortung für die betreffenden Klageartikel und beschloss, Mötteli solle sich an die drei Männer halten, die jene Punkte, gegen ihre Instruktion, eingereicht. Am 31. Januar brachte die Botschaft diesen Bericht nach Baden. Joachim von Rappenstein aber beharrte darauf, bei der gesprochenen Erkenntnis zu bleiben, und da die Anwälte der Gemeinde des bestimmtesten erklärten, sich nicht weiter einlassen zu können und die Sache nochmals vor die Gemeindeversammlung zu bringen begehrten, weil die Zeit zu kurz gewesen sei und da auch die angeschuldigten drei Boten Abschriften der Akten und die Erlaubnis, für sich die nötigen Kundschaften aufzunehmen, begehrten, so ward schliesslich das Urteil doch auf die nächste Tagsatzung verschoben. [1])

Die Vertagung blieb ohne Folgen; die ganze Gemeinde musste Sächer bleiben, und am 12. März entschieden zu Baden die Boten der X Orte: 1. Joachim vom Rappenstein habe gewaltthätig mit Männern, Frauen, Knaben und Töchtern gehandelt, was ihm als Gerichtsherr nicht zustehe und den Eidgenossen höchlich missfalle; dafür solle er — jedoch seiner Ehre unnachteilig — eine Strafe von 200 Gulden erlegen, sich in Zukunft solcher Frevel enthalten, gegen seine Unterthanen zu Pfyn sich tugendlich und freundlich benehmen, wie es einem Gerichtsherrn zieme, und wenn jemand gegen ihn ungehorsam wäre, denselben mit Recht und nicht eigenmächtig strafen: denn weitere Händel gleicher Art würde man nach Verdienen an ihm strafen! 2. Da die Gemeinde Pfyn und

---

[1]) Abschied Baden 23. Januar ff. 1548. *Amtl. Samml.* S. 910.

ihre Boten nicht erwartet haben, dass die Obrigkeit in Sachen handle, die Klageartikel voreilig „umgetragen“ und sich also „mutwillig daringesteckt“, da auch einige Artikel vor zehn und mehr Jahren verbrochen, die sie damals keinem Landvogt eingeklagt, um Recht und Schirm zu finden, und da einzelne gar nicht erwiesen wurden, so sollen auch sie in eine Strafe von 100 Gulden verfällt sein, — ebenfalls ihrer Ehre unnachteilig. Die von Pfyn sollen hinfür den von Rappenstein als ihren Vogt und Gerichtsherrn anerkennen, ihm in allen billigen Dingen gehorsam sein und ihm alle Ehrerbietung erweisen. 3. Beide Parteien sollen die erlittenen Kosten selber tragen und keine der anderen etwas daran schuldig sein; ebenso soll jede Partei die nach Baden berufenen Zeugen allein bezahlen.[1])

Die übrigen Streitpunkte zwischen dem v. Rappenstein und den Bauern von Pfyn wurden erst vier Monate später, am Montag nach St. Ulrich, von den Ratsboten von Zürich und Glarus und dem Landvogt von Baden, als von den X Orten ausgeschossenen Richtern durch gütlichen Spruch erledigt.[2])

---

[1]) Abschied Baden 12. März ff. *Amtliche Samml.* IV 1 d, S. 933. Sonderbarer Weise wird schon in der Jahrrechnung vom Juni 1547 aufgeführt: von Joachim Möttelis Strafe 20 Gl. und von der Gemeinde Pfyn 10 Gl. (jedem Ort, also 200 und 100 Gulden!) *Amtl. Samml.* IV 1 d, S. 830. Auch in der Jahrrechung von 1548 werden alsdann 20 Gulden als Joachim Möttelis Strafe angeführt. l. c. S. 960. Der Landschreiber von Baden fordert für die Abschriften der Kundschaften, deren 135 sind, von jedem Stück einen Batzen. l. c. S. 934.

[2]) Absch. Baden, Jahrrechnung 12. Juni 1548 und Frauenfeld 9. Juli 1548. Amtl. Samml. IV, 1 d, S. 959 und 970/971. Es sind folgende Punkte: 1. Kosten und Schaden, worüber der thurgauische Landvogt Holzhalb (1546—1548) erkannt hat. 2. Der Faselstier. 3. Der Span der Trottmeister. 4. Die Metzg. 5. Die Landstrasse, Gebäude und Wege. 6. Die Fischenz im Bach und Ehegraben. 7. Wegen des „strowens und mistens“ in den Strassen. 8. Die eingeschlagenen Güter. 9. Der Weidgang. 10. Die Fischenz. 11. Die Ehefaden. 12. Das Gemeinden. 13. Die Frevel und Bussen, wie und was Junker Joachim oder die Gemeinde su gebieten habe. 14. Die Strafe, die er von denen beziehen will, welche vor der Messe Branntwein trinken. 15. Das Verbot, Wäsche an seine Zäune zu hängen. 16. Das Gebot, betreffend „kriese, wild und haimsch ops uf den brachen, wie in ingeschlagenen gütern und andere derglychen beschächen.“ 17. Das Fahren über die „sätarden“. 18. „Daß junker Joachim mit sinen (sic) väch die eschen, das ist das abgeschnitten väld, überlade.“ 19. *Das Gebot, die Hunde weg-*

Der Prozess hatte so manche skandalöse Verhältnisse des Junkers an die Oeffentlichkeit gebracht, dass wir uns nicht wundern können, wenn seine Frau Petronella von Ulm sich von ihm wandte und zu ihrem Bruder nach Wellenberg zog. In der gleichen Märzsitzung, wo das Urteil über Joachim erfolgte, nahmen die eidgenössischen Boten die Ausscheidung der Gültbriefe und Kleinode zwischen ihm und seiner Gemahlin vor. [1])

Joachims Kraft und Trotz schien durch all' die schweren Demütigungen keineswegs gebrochen. Kaum waren die Anstände mit den Unterthanen beigelegt, so erhoben sich neue mit dem Lehensherrn, dem Dompropst von Konstanz.

Sie betrafen 1. die Mühle bei der Brücke zu Pfyn, 2. den Kelnhof und die Eidpflicht der Lehenleute, 3. den Eid der Eigenleute, Hofjünger und Gotteshausleute, 4. das Weibelamt, die Besetzung des Gerichts, Gebote, Verbote und Bussengelder. Persönlich und mit grossem Feuer führte der Junker auf einem Landtag zu Frauenfeld am 9. Februar 1549 seine Sache. [2])

---

zuthun. 20. Der „Tollenbrunnen". 21. Der „Tüchelbrunnen", der in den Flecken gehen soll. 22. „Der herren und anderer tagwen und des (!) poten, so derhalben beschächen mögen." 23. Die Stubenmeister und Stubenknechte. 24. Die Besetzung der Aemter der Gemeinde Pfyn und der Kirchenpfleger. 25. Die Besieglung. 26. Die Personen, welche in die Gemeinde Pfyn ziehen. 27. Die Untergänger und ihr Lohn. 28. Das Wochengericht. 29. Die Güter des Kirchen- und des Messmeramtes. 30. Das Tagwen mit den „zügen und den lyben." 31. Die Rechnung der Kirchenpfleger. 32. Die Nutzung in einigen Wiesen der Gemeinde, die nach der Ernte von der Gemeinde verliehen wird. 33. Alle „übersächne" Gebote und Verbote. 34. Die Unordnung Joachims im Abschneiden von Korn und Haber. 35. Der Eid, der ihm als Vogtherrn geschworen werden muss. 36. Kosten und Schaden, welche dieser Angelegenheit wegen aufgelaufen sind. — Die gleichen verordneten Richter legten auch die Anstände bei, die zwischen Mötteli und einigen Privatpersonen walteten; — unter letzteren erscheint „Junghans Gügeli" (vgl. oben S. 238 Anm. 2.) In betreff des 13. Punktes über den Anteil der Bussengelder war schon 1535 zwischen Joachim, dem Dompropst und der Gemeinde ein Vertrag errichtet worden, der sog. „Möttelivertrag". Orig. *Gemeindelade Pfyn, Näf* l. c. V.

[1]) Missive der Zürcher Gesandten an ihre Obern vom 21. März 1548. Amtl. Samml. IV, 1 d, S. 939. Maria Petronella von Ulm starb zu Wellenberg am 22. November 1562 und ward an der südlichen Seite der Kirche zu Oberkirch begraben, wo ihr Grabstein noch jetzt (?) vorhanden ist. Näf. l. c. II S. 269.

[2]) „Landtgerichtlicher Prozeß zů Frouwenfäld gehalten anno 1549." Dickleibiger Foliant mit einer Menge die Herrschaft Pfyn beschlagender Urkundenauszüge. *St.-A. Zürich*, B VIII, 316.

Die Fortsetzung des Prozesses ward auf den 25. Februar angesetzt, aber wegen plötzlicher Erkrankung Joachims musste dieser Tag verschoben werden; schon sieben Tage darnach, am 4. März, starb der Gerichtsherr von Pfyn auf Sulzberg, dem Schlosse seines Bruders, wohin er sich vielleicht schon während der Streitigkeiten mit seinen Unterthanen begeben hatte. [1])

Joachim vom Rappenstein genannt Mötteli hinterliess keine ehlichen Kinder [2]); sein Bruder Beat Rudolf trat das Erbe an und erschien schon am 6. Mai 1549 als Gerichtsherr von Pfyn zu Frauenfeld im Prozesse gegen den Dompropst. [3])

Beat Rudolf von Rappenstein, der jüngere Sohn Jakobs war 1518 zu St. Gallen Bürger geworden, liess sich als Mitglied der Adelsgenossen des Notfeststeins aufnehmen [4]) und ward im Jahre 1523 in den Rat gewählt, resignierte aber noch im gleichen Jahre auf diese Würde. [5]) Infolge der Reformation verzichtete er später am 27. August 1532 auf sein Bürgerrecht und trat alsdann in den Verband der adeligen Gotteshausmänner der Abtei St. Gallen. [6])

Schon ca. 1520 sass Beat Rudolf auf Sulzberg [7]); durch seine Gemahlin Regina Schittli von St. Gallen, die gleich ihm

---

[1]) An der Kirche zu Goldach, an der Mittagseite, ist sein Grabstein noch zu sehen. Näf II. giebt eine ganz gute Abbildung davon. In architektonischer, oben rundbogig abschliessender Renaissanceumrahmung steht das etwas barocke Wappen; darunter eine Schriftrolle mit der Legende: „Hie lit begraben der edel vnd vest Joachin (sic) | von Rappenstain gena| ntt Möteljn der starb uf |menttag nach der herren Fastnacht 1549 den got begnad|".

[2]) Im Bürgerrechtsbrief mit Winterthur werden auch Kinder erwähnt, dieselben sind offenbar jung gestorben. Dagegen wird am 29. September 1534 ein uneheliches Töchterchen Joachims der Leibeigenschaft enthoben, weil es geistlich werden will. Absch. Baden. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 409.

[3]) „Landtgerichtlicher Prozeß zû Frouwenfäld gehalten anno 1549." *St.-A. Zürich*, B VIII 316.

[4]) [6]) Näf II S. 268 und 396. Vgl. dazu das Steuerbuch v. J. 1531 im *Stdt.-A. St. Gallen*: Die sind die so genampt stúren gend: Batt Růdolf Mötily 21 ℔ 17 ß 6 (d).

[5]) Dieses Jahr 1523 gibt das „Regiment-Buch I. Teil" im *Stdt.-A. St. Gallen*. Näf l. c. giebt das Datum 1526.

[7]) Nach Näf l. c. verpfändete er 1520 gemeinsam mit seinem Bruder Joachim die Güter zu Sulzberg einer Edelfrau von Roggwil zu Konstanz.

einer alten Kaufmannsfamilie entstammte,[1]) kam er in Besitz der Burg Aebtisberg im Geiserwald, des Hofes Leen und eines Anteils am Hofe Meldegg, mit den drei gleichnamigen Burgställen. 1533 liess er sich, namens seiner Gattin, von Abt Diethelm damit belehnen[2]), aber noch im gleichen Jahre verkaufte er Aebtisberg einem Bauern,[3]) und etwa fünf Jahre später, beim kinderlosen Tode Regina Schittlis fielen die Höfe Leen und Meldegg an deren Verwandte zurück.[4])

Beat Rudolf lebte meist zurückgezogen auf Sulzberg, auch nachdem er Martha von Schönau, die Tochter eines Zürcher Patriziers, als zweite Gattin heimgeführt[5]) und nach deren

[1]) Die Schittli standen besonders zu Augsburg in engen Handelsbeziehungen. Reginas Eltern waren Niklaus Schittli und Regina Lang von Augsburg. Sie hatte einen Bruder, Hans, verehelicht 1492 mit Rosina Zyli, Notvesteiner 1494, Ratsherr 1504 und 1510, und eine Schwester Dorothea, Gattin des Leonhard Häusler von Lindau, fürstl. st. gall. Hofkanzler. Näf II S. 10.

[2]) Lehenprotokoll, *Stifts-A. St. Gallen.*

[3]) Schon im vorhergehenden Jahre 1532 Dienstag nach Gregor (13. März) hatte Egli Alther zu Gaiserwald zu gunsten Beat Rudolfs von Rappenstein genannt Mötteli einen jährlichen Zins von 16 Gulden und 17 „Beheimbschen" aus den Höfen Leen und Etschisberg (Aebtisberg, Eptisberg) verschrieben, bis zur Tilgung der Kaufsumme von 337 Gulden. *Stfts.-A. St. Gallen.* Alther verkaufte darauf Aebtisberg an Konrad Bichwiler, der den Obergaden des Turmes abbrach. „Precedenti anno (1535) Bichwiller deposuit ligneum domum ab Ettlisperg" Rüttiner Comment. I 167. *Stdt.-Bibl. St. Gallen.* Vgl. auch *Näf* II, S. 10.

[4]) Ihr Neffe und Erbe Lienhard Beck von Beckenstein zu Augsburg verkaufte die Güter, darunter schöne Waldungen, teils an die Stadt St. Gallen, die selbige noch besitzt, teils an Bauern, welche die drei Burgställe Alt-, Vorder- und Neumeldegg gänzlich abtrugen. Näf II.

[5]) In der historischen Sammlung in St. Gallen findet sich eine schöne Allianceschеibe mit der Legende: „Bath Rûdolf vom Rabenstain genant Mottelin 1543 Martha vom Rabenstain geborne von Schönnow." Eine Dame in zeitgenössischer Tracht hält die beiden Wappen. Der Schild Beat Rudolfs zeigt den schwarzen Raben im gelben Felde und auf *gelbem* (sic) Dreiberg, während der Dreiberg der Helmzier *weiss* ist. Das Wappen der Gemahlin zeigt einen weissen Schild mit linker roter Ecke; Zimier: weiss-rot-weiss, hochgeteilte Lilie, mit schwarzem Büschel besteckt und auf roter Unterlage (Kissen?) ruhend. Das Pendant ist eine Scheibe Joachims vom gleichen Jahre mit Jagdscenen in der Umrahmung. Das Wappen zeigt den Raben im gelben Felde auf *rotem* Dreiberg. Beide Scheiben stammen aus dem Gasthaus zur Krone in Hundwil und wurden 1854 vom Verwaltungsrat in St. Gallen angekauft. Näf II 396. Näf giebt als Martha's Eltern Viktor von Schönau und Dorothea Hemmerlin an. Meiss' Lexikon geographico-herald.-stemmat. urbis et agri Tigurini (*Stdt.-Bibl. Zürich*, Mscrpt. E 56, III. Bd.) S. 481 nennt sie Martha von Schönauw zu Schwandegg und versetzt ihre Vermählung mit Beat Rudolf viel zu früh ins Jahr 1526.

Tode eine dritte Ehe mit Elisabeth von Ramschwag, Tochter Balthasars von Ramschwag und Ursulas von Schlandersberg, eingegangen war. [1])

Er spielte nie eine Rolle im öffentlichen Leben wie sein Bruder, und auch das Erbteil seines Hauses, die Prozesslust war ihm fremd, weshalb wir nur selten seinen Spuren begegnen. Schon am 4. Juli 1537 hatte er auch mit dem Abte Diethelm eine Uebereinkunft getroffen, wodurch er dem Prälaten die Verwaltung der zu Sulzberg gehörigen Gerichte, Zwinge und Bänne auf unbestimmte Zeit überliess. [2])

Nun fiel ihm durch den Tod seines Bruders das ganze väterliche Erbe zu; aber über die wichtigsten Rechte zu Pfyn schwebte ein ernster Prozess mit dem Konstanzer Dompropst Johann Georg Schad von Mittelbiberach zu Warthusen. Zwar erging durch das Landgericht ein für Mötteli günstiger Entscheid, allein der Dompropst appellierte an die Tagsatzung. Am 1. Juli 1549 waren beide Parteien vorgeladen, wo Beat Rudolf durch seine Anwälte eröffnen liess: er zweifle zwar nicht daran, dass der zu seinen gunsten ergangene Spruch bestätigt würde, allein er würde ja dennoch nie zur Ruhe kommen können, daher erbiete er sich, entweder die Gerechtigkeiten der Dompropstei zu Pfyn anzukaufen, oder seine eigenen dortigen Rechte, Zinsen, Renten, Gülten, Güter und die Gerichtsherrlichkeit käuflich an die Domstift abzutreten, obwohl er eigentlich letzteres seiner vielen Kinder halber nicht thun sollte.

Den Eidgenossen gefiel dieses Anerbieten sehr wohl und sie befürworteten es beim Propst. [3]) Derselbe schrieb darauf am 19. September an Zürich, es sei ihm beschwerlich, sich

---

[1]) Näf II S. 244.

[2]) *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. M. 77. *Stifts-A. St. Gallen*, XIII, III, 29, 16 und Kopiebuch No. 138. Am Donnerstag nach Sonntag Oculi (4. März) 1535 hatte das fürstliche Pfalzgericht zwischen Beat Rudolf und der Gemeinde Goldach ein Urteil erlassen, dem gemäss der Junker von seinen sulzbergischen Gütern der Gemeinde keine anderen Steuern und Kosten zu leisten pflichtig sei, als solche, welche erwiesenermassen seine Besitzvorfahren auf Sulzberg der Gemeinde auch entrichtet hätten. *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M. 77.

[3]) Absch. Baden, Jahrrechnung. 1. Juli 1549. *Amtl. Samml.* IV, 1 c., S. 104.

in Verhandlungen einzulassen; seit vielen Jahrhunderten habe die Dompropstei Pfyn nebst der Kirche und den zugehörigen Gütern und Leuten, als „der vier kelnhof einer daruf die thumprobsty fundiert und gewidmet", ruhig und unangefochten innegehabt, weshalb sich nicht gezieme, dasselbe zu verkaufen. Wenn aber Beat seine Gerechtigkeit verkaufe und mit sich handeln lasse, so wolle er mit Beistand des Domkapitels eine Einigung versuchen. [1])

Allein die Einigung erfolgte nicht, am 17. Juni 1550 beschlossen die Tagherren, auf dem nächsten Tage solle jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, um den Spruch zu erlassen, denn es sei klar ersichtlich, dass die Parteien niemals gütlich vereinbart werden könnten. [2]) Leider liess sich dieser Spruch nicht auffinden; Mötteli blieb aber noch zehn Jahre bei seinen Herrschaftsrechten zu Pfyn. Während dieses Zeitraums verschlimmerten sich seine Vermögensverhältnisse zusehends; er musste allenthalben Geld aufnehmen und die Herrschaft verpfänden. [3]) Selbst seine Unterthanen „Bürgermeister und eine gantze erbare gmaind arm und rych zů Pfyn" wurden seine Hauptgülten und Bürgen gegenüber Herrn Siegmund von Hornstein, Landkomthur des deutschen Ordens der Ballei Elsass und Burgund, und Komthur zu Altschhusen um ein Anleihen von 2000 Gulden. [4])

---

[1]) *Amt. Samml.* IV, 1 e, S. 168.

[2]) l. c. S. 323.

[3]) Die anonymen Lindauer Geschlechtsregister berichten, wie Bath Rudolf von Rappenstein der „Commenturey Geewiler ab seinen baiden Herschafften, auch Statt, Flecken und Dörffern Pfyn und Tettigkhofen, auch allen ieden der selbigen Schlössern, Heüsern, Scheüren, Bom- und Weingarten und etc." 2000 fl. schuldete (vgl. folgende Anm.) 1564 stellt er seinem Schwager Heinrich Effinger zu Bern, wegen geleisteter Bürgschaft von 800 fl. einen Schadlosbrief aus. *Näf* II 268.

[4]) „uff Donnstag nach sant Johans des thouffers tag, den vier und zwaintzigisten Brachets von der gepurt Christi gezalt 1560" stellt Beat Rudolf Mötteli, Vogt und Gerichtsherr zu Pfyn diesen seinen Unterthanen einen Revers aus und verspricht in den nächsten vier Jahren die Gemeinde solcher *laut heutiger Hauptverschreibung* eingegangner Bürgschaft gänzlich zu entheben, zu vertrösten und in allweg schadlos zn halten, auch ihr Siegel von dem Hauptbrief wiederum zu ihren Handen zu schaffen. Orig. Perg. *Gemeindearchiv Pfyn.* Näf V, unpaginiertes Blatt Art. Pfyn.

1560 verkaufte Beat Rudolf, der Sohn des „reichen Mötteli“ notgedrungen die Herrschaft Pfyn um 39000 Gulden an Peter von Gundelfingen, Vogt zu Urach in Württemberg. [1]) Von nun an vernehmen wir von ihm noch weniger, nur von dem häuslichen Kriege zwischen ihm und seiner Frau giebt uns ein Memorial der Brüder Elisabeths von Ramschwag an Abt Othmar von St. Gallen Kunde. [2]) Bei der Lehenserneuerung durch Abt Othmar am 6. Mai 1566 [3]) erscheint als Trager für Beat Rudolf sein Schwager Itelhans Blarer von Wartensee, Vogt zu Rorschach, was vielleicht bereits auf eine schwere Krankheit Möttelis schliessen lässt. 1569 starb Beat Rudolf von Rappenstein [4]) und wurde zu Goldach begraben. Seine beiden späteren Ehen waren mit zahlreichen Kindern gesegnet. Martha von Schönau hatte ihm nur Töchter geboren: Justina, Helena, Dorothea, Elisabetha und Ursula (?); aus dritter Ehe hinterliess er einen Stammhalter Johann Jakob und zwei Töchter Maria und Anna. [5])

---

[1]) Aufzeichnungen über Handänderungen der Herrschaft Pfyn von der Hand des Schlossherrn Wambold von Umbstatt ca. 1607, ohne näheres Datum des Kaufbriefes. Vgl. dazu die Urkunde Beat Rudolfs vom Montag nach Joh. Bapt. (29. Juni) 1562, worin er den Konvent des St. Klaraklosters zu Villingen um 2000 fl., herrührend von seinen Tanten Margret und Emilia von Rappenstein, Konventfrauen daselbst, versichert, und den Zins ab der verkauften Herrschaft Pfyn auf den vom Käufer erhaltenen Zinsbrief von 20000 Gulden verlegt. Beat Rudolf, Hans Muntprat von Spiegelberg, Verwalter der Hauptmannschaft zu Konstanz und Wilhelm von Bernhausen, Möttelis Schwager, siegeln den Brief. Gleichz. Kopie. *St.-A. Zürich*, Akten Thurgau Pfyn 1.

[2]) Geneal. Kollektaneenband im *Stdt.-A. St. Gallen*; Näf II 396. Da von Abt Ottmar II. die Rede ist, so kann diese Klageschrift frühestens ins Jahr 1564/65 fallen (Othmar II. wurde 1564, 20. Dezember gewählt und starb 1577, 27. Januar). Vielleicht einen Anhaltspunkt über die Ursachen des häuslichen Zwistes giebt die Anklage auf Notzucht, die schon im August 1539 eine Frau im Rheinthal gegen Beat Rudolf erhoben hatte. Beat Rudolf leugnete und die Tagsatzung gab darüber dem Landvogt zu Rheineck ihre Weisungen. *Amtl. Samml.* IV, 1 c, S. 1131.

[3]) *Stifts-A. St. Gallen* F. 1, Cl. 5, Cist. 9. Datum: Montag nach Jubilate 1566.

[4]) „1569 starb der edel vnd vest Batt Rudolf von Rappenstein genannt Mötteli zu Sulzberg“ laut d. Jahrzeitbuch der Kirche Goldach. Näf II 396.

[5]) „Justina, Helena, Dorothea, Elisabeth, bi wilund der edlen und tugentrichen Marta von Schönow erzüget“. Angabe des mehrfach zitierten genealogischen Kollektaneenbandes im *Stdt.-A. St. Gallen*. Näf l. c. lässt auch Johann Jakob der zweiten Ehe entstammen — offenbar unrichtig,

Am 6. Januar 1571 empfing Itelhans Blarer von Wartensee als Vormund und Schutzvogt der Witwe Elisabetha von Ramschwag und ihrer Kinder die Lehen Beat Rudolfs Abt Othmar von St. Gallen.[1])

Schon zwei Jahre später starb in zartem Alter Johann Jakob von Rappenstein, der letzte männliche Sprosse Rudolf des Aelteren[2]); vor dem Jahre 1578 folgte ihm seine Mutter nach.[3]) Seine Schwestern Maria und Anna beerbten ihn; ihre Oheime Itelhans Blarer von Wartensee und nachher Hektor von Ramschwag, Vogt zu Bludenz und Sonnenberg, verwalteten als Vormünder die sulzbergischen Güter.[4]) Letzterer erneuerte am 28. Februar 1578 den vormals zwischen Abt Diethelm und Beat Rudolf um die niedere Gerichtsbarkeit zu Sulzberg abgeschlossenen Vertrag mit Abt Joachim von St. Gallen.[5])

1583 verehelichte sich Maria mit Wolf Sebastian Hohenkircher von und zu Isseldorf, Byrgen und Stubenberg, dem am 24. Mai dieses Jahres für sich, seine Gemahlin und seine Schwägerin die st. gallischen Stiftslehen, die zu Sulzberg gehörten, erteilt wurden.[6]) Schon im gleichen Jahre scheint aber der neue Herr des „Möttelischlosses" gestorben zu sein, denn 1584 finden wir wieder Hektor von Ramschwag als Vormund seiner Nichten, und derselbe verkaufte alsdann um besseren

---

da sich die späteren Besitzverhältnisse, der alleinige Anteil der Töchter Elisabeths v. Ramschwag, nur dann erklären lassen, wenn man annimmt, dass sie ihren Bruder beerbten.

[1]) *Stifts-A. St. Gallen*, F. 2, Cl. 5, Cist. 9.

[2]) „Obiit 1573 nobilis et generosus juvenis Joann. Jacobus de Rappenstein ab Sulzberg" *Jahrzeitbuch Goldach*, Näf II S. 396.

[3]) Am 28. Februar 1578 ist sie tot; laut *Jahrzeitbuch Goldach* ward sie im Kloster Diessenhofen bestattet. Näf II S. 268.

[4]) Itelhans Blarer stellt in dieser Eigenschaft am 17. November 1577 einen Lehenrevers um einen Weingarten im Rheinthal aus. *Stifts-A. St. Gallen*, F. 3, Cl. 5, Cist. 9.

[5]) Hektor von Ramschwag nennt sich „fürstl. Durchlüchtigkeit ertzhertzog Ferdinandi zů Oesterrich etc. rhat vnd vogt der herrschafft Bludenntz vnnd Sonnenberg . . . vormund vnd gerhab wylund deß edlen vnd vessten Beat Růdolffen von Rappenstein genannt Mõttelis hinderlassner eelicher kinder, wõllche er ouch by wylundt der edlen vnd tugentsammen frouwen Elisabethen von Ramschwag erborn." Orig. Pap. *Stifts-A. St. Gallen*, F. 18, Cl. 5, Cist 9.

[6]) *Stft.-A. St. Gallen*, F. 4, Cl. 5, Cist. 9.

Nutzens seiner Mündel willen das Schloss Sulzberg mit aller Zugehörde an den Hauptmann Josua Studer von Winkelbach, einen in den Hugenottenkriegen berühmten Kriegsmann.[1])

Anna von Rappenstein vermählte sich später mit Kaspar Tschudi von Glarus;[2]) von den Töchtern zweiter Ehe, die an Sulzberg längst keinen Anteil mehr hatten, ward Justina die dritte Gemahlin des Luzerner Patriziers Erasmus von Hertenstein und starb als Witwe 1594[3]), Dorothea starb unvermählt 1601[4]) und Ursula, die ins Kloster Katharinenthal eingetreten, war 1622 noch am Leben.[5])

---

[1]) *Stdt.-A. St. Gallen*, Tr. M. 77. Näf schliesst aus einem mit der Jahrzahl 1583 bezeichneten Studer-Wappen zu Sulzberg an einer Thüre im ersten Stock neben dem Turm, dass der Verkauf schon früher geschehen, aber erst 1584 gefertigt sein müsse. Im Juni 1584 wird den Töchtern Beat Rud. von den Eidgenossen gestattet, mit Sulzberg auch die Reben im Rheinthal verkaufen zu dürfen. *Amtl. Samml.* IV, 2, S. 1058. 1584, Samst. nach Barthol. (28. August) stellt Hauptmann Josua Studer von und zu Winkelbach den Lehenrevers aus. *Stft.-A. St. Gallen.* F 5, Cl. 5, Cist. 9. Später kam Sulzberg an Jakob Hädener von Untereggen, der es an Junker Rudolf von Salis verkaufte, in dessen Familie es mehr als 100 Jahre blieb. Erst 1748, 17. Juli ward die Oberlehensherrlichkeit über Sulzberg vom Bistum Konstanz an die Abtei St. Gallen abgetreten. *Stifts-A. St. Gallen.* „Adel. Const. Lehen." L. A. 8, S. 340.

[2]) *Näf* l. c. II 268. Auch Bucelin ohne Namensangabe der Frau. Vgl. unten Anm. 5.

[3]) Geschfd. XXXIII, S. 229 und XXVIII, S. 44. Sie gab ihrem Gatten, der schon 1587 starb, drei Kinder.

[4]) „Anno dom. 1601 obiit nobilis matrona Dorothea de Rappenstein" Anniv. Luc. Imhof. *Näf* II 268.

[5]) Nachdem in der Kirche Pfyn, wie es scheint gegen den Willen der Gemeinde, eine Tafel samt Gitterwerk um den Altar errichtet worden, verantwortete sich der katholische Pfarrer Meier 1575 dahin, dass das Gitterwerk auf Verlangen und Kosten der Frau Priorin und einer Schwester zu Diessenhofen *„des Möttelis seligen tochteren"*, erstellt worden sei. Die anderen Schwestern, Schwäger und Verwandten in Luzern aber hätten die Tafel malen lassen, alles zum Andenken an die in Pfyn begrabenen Mitglieder der Familie Mötteli. 1622 hatten die Mötteli'schen Erben an Zürich auf der Herrschaft Pfyn noch zu fordern ca. 990 Gld., die also verteilt wurden: Ludigar Pfyffer und Jak. von Hertenstein zu Luzern 266 Gl. Witwe von Seckelmeister zur Gilgen 37 Gl. 7½ Btz. Peter Schilters Frau zu Schwyz 87 Gl. 5½ Btz. Hauptmann Küchli zu Glarus 122 Gl. 12 Btz. Jak. Tschudi's sel. Erben zu Glarus 36 Gl. 8½ Btz. Kloster zu Villingen 150 Gl. Frau Ursula (sic!) von Rappenstein zu Diessenhofen 40 Gl. Frau Amalia Tschudi zu Diessenhofen 15 Gl. Kloster Diessenhofen 50 Gl. Hektor von Ramschwag und Ulrich von Ramschwag 185 Gl. Näf V.